

## NJ ANSICHTSSACHE



© Lena Uphoff

Prof. Dr. Wolfgang Huber, Bischof i. R.

### Reformation und Recht

Das Reformationsjubiläum neigt sich seinem Ende zu. Weltweit haben evangelische Kirchen an den epochalen Wandel erinnert, den Martin Luthers Reformation in Gang gesetzt hat: Die Freiheit aus Glauben, die Gleichheit aller Menschen vor Gott, die Unterscheidung zwischen geistlichem und weltlichem Regiment, die Hochschätzung weltlicher Verantwortung im Beruf – all das folgt aus der Einsicht, dass menschliches Selbstbewusstsein seinen tiefsten Grund nicht im Stolz auf eigene Leistungen, sondern im Dank für Gottes Gnade findet. Ökumenische Öffnung und weltweiter Horizont waren wichtige Merkmale, die das Reformationsjubiläum 2017 von früheren Jubiläen dieser Art unterschieden.

In Deutschland waren zehn Jahre der Erinnerung an die Reformation gewidmet. In einer „Lutherdekade“ wurden Jahr für Jahr wichtige Themen der Reformation in ihrer Bedeutung für die Gegenwart bedacht, diskutiert und auf unterschiedliche Weise veranschaulicht. „Reformation und Musik“ oder „Reformation und die eine Welt“ waren Aspekte, die besonders viel Interesse fanden. Das Thema „Reformation und Recht“ tauchte in der Lutherdekade nicht auf. Es hätte ohne Zweifel einen Platz verdient gehabt.

Eines der eindrucksvollsten Bücher zum Reformationsjubiläum belegt das. Der Tübinger Rechtsgelehrte Martin Heckel hat im Jahr 2016 eine umfassende Monographie über „Die Reformation Martin Luthers und das Recht“ vorgelegt, die als eine der bleibenden Veröffentlichungen zum Reformationsjubiläum gelten kann. Heckel erkennt in Luthers Rechtslehre einen wegweisenden Beitrag zur Anerkennung der Weltlichkeit des Rechts; es dient dem friedlichen Zusammen-

leben und ist in dieser Funktion unentbehrlich. Zugleich sieht er in der Reformation ein bedeutendes rechtsgeschichtliches Ereignis. Sie konnte überhaupt nur deshalb ihren Gang nehmen, weil die ihr vorausgehende Reichsreform Kaiser Maximilians die Rechte des Kaisers zu Gunsten der Reichsstände eingeschränkt hatte. Wegen dieser Verschiebung lief der Versuch Kaiser Karls V., den päpstlichen Bann 1521 auf dem Weg der Reichsacht durchzusetzen, ins Leere. Moderner ausgedrückt: Der deutsche Föderalismus hat dem Übergang zu religiöser Pluralität den Weg geebnet. So weit reichen die Gründe dafür zurück, dass Religion und Kultur noch heute Ländersache sind.

Im Reformationsjahrhundert herrschte diese Pluralität allerdings nur im Deutschen Reich als solchem, noch nicht in seinen einzelnen Ländern und Städten. Für sie galt vielmehr der Grundsatz, dass der Landesherr die Konfession seiner Untertanen bestimmt (*cuius regio, eius religio*). Denn man war davon überzeugt, dass die religiöse Homogenität der Bevölkerung für den gesellschaftlichen Frieden unerlässlich war. Daraus erklärte sich, warum religiöse Minderheiten ihre Religionsfreiheit nur auf dem Weg der Emigration wahren konnten.

Im Grundsatz hatte die Reformation der Anerkennung religiöser Pluralität den Weg geebnet. Sie verankerte die religiöse Überzeugung im Gewissen des Einzelnen. An der Gewissensfreiheit aber fand die Macht des Staates ihre Grenze. Programmatisch erörterte Luther die Frage „Von weltlicher Obrigkeit“ unter dem Gesichtspunkt, „wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“. Die Freiheit des Gewissens bildete die Grenze des Staatsgehorsams.

Doch der Weg zur politischen Durchsetzung und Gestaltung individueller Freiheit war lang. Und er stand immer wieder vor neuen Herausforderungen. Es dauerte Jahrhunderte, bis die christlichen Konfessionen sich wechselseitig respektierten; erst im 20. Jahrhundert begannen sie, im Geist ökumenischer Gemeinsamkeit miteinander umzugehen. Mit seinen weithin wahrnehmbaren Zeichen der Buße und der Versöhnung hat das Reformationsgedenken weitere Schritte ermöglicht.

Heute hat die religiöse Pluralität ein anderes Gesicht. Nun bildet die Präsenz des Islam die wichtigste Herausforderung. Dabei ist zu konstatieren: Die Aufgabe friedlichen Zusammenlebens unter dem Dach der Freiheit ist noch nicht gelöst. Auch wenn die religiöse Legitimation terroristischer Gewalt nur den radikalen Islamismus betrifft, strahlt dieser Missbrauch der Religion doch auf das Verhältnis zwischen den Religionen insgesamt aus. Doch unabhängig davon ist zu beklagen, dass die Repräsentanten des Islam die Möglichkeiten des deutschen Religionsverfassungsrechts bisher nicht angemessen nutzen. Sie erwarten zwar von Staat und Gesellschaft eine Anerkennung „auf Augenhöhe“. Doch die organisatorischen Schritte, die dafür nötig sind, unterbleiben.

Der Einwand, das deutsche Religionsverfassungsrecht sei auf die Kirchen gemünzt und passe nicht auf den Islam, trifft die Sache nicht. Das staatliche Recht steht allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in gleicher Weise offen. Sie können sich entweder nach den Regeln des Vereinsrechts organisieren oder die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts beantragen. Allerdings sind transparente Mitgliedschaftsregeln nötig. Verlangt wird ebenso Klarheit darüber, wer die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft vertritt und an welchen Grundsätzen sie sich orientiert.

---

Die Verständigung über eine „Leitkultur“ und der Prozess kultureller Integration mögen schwer sein und lange Zeit beanspruchen. Verglichen damit ist es viel einfacher, die rechtlichen Instrumente zu verstehen und zu nutzen, die unser Gemeinwesen für die Gestaltung religiöser Pluralität zur Verfügung stellt. Man hatte in Deutschland ja auch lange Zeit zu üben, nämlich fünfhundert Jahre.

---

## AKTUELLE RECHTSPRECHUNG